



Rheinland-Pfalz

VERWALTUNGSGERICHT
KOBLENZ

70 Jahre Verwaltungsgericht Koblenz

Ein Gericht stellt sich vor



Inhalt



Vorwort.....	3
Geleitwort.....	5
Wir über uns.....	6
Aus der Geschichte des Verwaltungsgerichts Koblenz.....	8
Gerichtsbezirk.....	12
Aufgaben.....	13
Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz im Spiegel der Zeit.....	14
Gesetzlicher Richter - keine Lotterie.....	19
Verwaltungsgericht vor Ort: Ortstermine.....	24
Rechtsantragstelle und Zeugenkontaktstelle.....	25
Jeder Fall ist anders!.....	27
Die Zusammenarbeit des Verwaltungsgerichts Koblenz mit den Medien.....	32
Wir bilden aus!.....	34
Das Schülergericht tagt!.....	37
Von der Mediation zum Güterichter.....	39
Arbeitsgruppe „Projekt VG 2015“.....	40
Sozialprojekte.....	42
Mit Weitblick ins „digitale Jahr 2022“: Elektronischer Verwaltungsprozess.....	44
Im Gespräch - Erfolgsfaktor Öffentlichkeitsarbeit.....	48
Impressum.....	55

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Mai 1946 nahm das Verwaltungsgericht in Koblenz seine Arbeit auf. In einer Zeit größter wirtschaftlicher Not und tief erschütterten Vertrauens in den Staat wurde eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz eingerichtet. Eine Gerichtsbarkeit, deren Aufgabe und Verpflichtung es bis heute ist, in Abwägung der Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung zu schützen.

70 Jahre Verwaltungsgericht Koblenz bedeuten sieben Jahrzehnte Rechtsschutz im nördlichen Rheinland-Pfalz. Anlass genug, um Ihnen mit dieser kleinen Schrift unsere Arbeit etwas näher vorzustellen, einschließlich der Men-

schen, die beim Verwaltungsgericht Koblenz tätig sind. Wir möchten Sie über die Aufgaben einer modernen Verwaltungsjustiz informieren, die auch Engagement über die eigentliche Rechtsprechung hinaus zeigt: Einblicke in die Arbeit eines Verwaltungsgerichts, das mit Verantwortungsbewusstsein, Qualität, Lebensnähe, Dienstleistungsorientierung, Augenmaß und Bürgernähe nicht nur einen festen Platz in unserer Gesellschaft einnimmt, sondern auch in unserer Region tief verankert ist.



Dr. Ralf Geis
Präsident des Verwaltungsgerichts
Koblenz



Geleitwort

Das Jahr 1946 ist das „Geburtsjahr“ der modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz. Mit dem Präsidialerlass des Oberpräsidenten für die Provinz Rheinland/Hessen-Nassau vom 30. März 1946 wurden „Zwecks Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ die Bezirksverwaltungsgerichte Koblenz und Trier wieder eingerichtet. Mit Präsidialerlass vom 2. Juni 1946 folgte das Landesverwaltungsgericht (seit 1954: Oberverwaltungsgericht) „zwecks Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in höchster Instanz“ – die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts lag seinerzeit noch in weiter Ferne.

Damit waren die Zeiten der alten „Administrativjustiz“ beendet. Der

Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt und damit die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns erfolgt seitdem durch unabhängige Verwaltungsgerichte, konkret: durch persönlich und sachlich unabhängige Verwaltungsrichter. Nur ein Jahr später wurde dies auch verfassungsrechtlich nachvollzogen: Die für den demokratischen Rechtsstaat konstitutive Rechtsweggarantie des Art. 124 der am 18. Mai 1947 in Kraft getretenen Verfassung für Rheinland-Pfalz garantiert institutionell eine staatliche Gerichtsbarkeit in Verwaltungsstreitsachen.

Der Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt wird in Rheinland-Pfalz heute im Zusammenspiel der vier erstinstanzlichen Verwal-



tungsgerichte in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Trier sowie durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gewährleistet. Das Verwaltungsgericht Koblenz – im Jahr 1946 noch unter dem Namen Bezirksverwaltungsgericht Koblenz ins Leben gerufen – ist dabei in diesem Verbund ein Gericht der ersten Stunde.

Die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte sind die Gerichte des „ersten richterlichen Zugriffs“ auf einen Verwaltungsrechtsstreit. Dies stellt nicht nur hohe persönliche und fachliche Anforderungen an die Verwaltungsrichter; sie sind auch gleichsam das Gesicht der Gerichtsbarkeit und die erste Visitenkarte gegenüber dem Bürger und den Vertretern der Verwaltungen. Diese Aufgabe erfüllt das Verwaltungsgericht Koblenz seit nunmehr 70 Jahren hoch effizient und erfolgreich. Die

Beteiligten erhalten rasch eine gerichtliche Entscheidung und damit eine zeitnahe Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Die Laufzeiten an den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten sind seit vielen Jahren mit Abstand die schnellsten im bundesweiten Vergleich. Hieran hat das Verwaltungsgericht Koblenz einen maßgeblichen Anteil. Es ist im besten Sinne des Wortes ein modernes Verwaltungsgericht.

Die Kontrolle des Rechts- und Verwaltungsvollzugs durch unabhängige Verwaltungsgerichte erscheint uns heute als Selbstverständlichkeit. Dieses Verständnis wird durch die Entwicklung und Festigung von Rechts- und Traditionsbewusstsein begründet und abgesichert. Ich freue mich daher ganz besonders darüber, dass die Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsge-

richts Koblenz den 70. Geburtstag ihres Gerichts zum Anlass genommen haben, die Entwicklung der vergangenen Jahre in dieser Schrift in den Blick zu nehmen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess. Ich wünsche der Schrift eine weite Verbreitung und Beachtung.



Dr. Lars Brocker

Präsident des Verfassungsgerichtshofs
und des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Wir über uns

Wenn Sie zu uns an das Verwaltungsgericht kommen, begegnen Sie Justizamtsräten, Urkundsbeamten, Geschäftsstellenverwaltern und Richtern:

Manche in schwarzer Robe, alle in ihrer Funktion.

Wer sind die Menschen dahinter?



Hinter den nüchternen Amtsbezeichnungen verbirgt sich eine Vielzahl unterschiedlicher Persönlichkeiten. So haben wir eine Menge Sportler unter uns: Läufer, die vom ersten Jahr an gemeinsam am Koblenzer Firmenlauf teilnehmen, Radsportler, die Alpenpässe bezwingen, einen Kung-Fu-Kämpfer, der ein Jahr in einem Shaolin-Kloster trainiert hat, und die Siegerin des Deutschlandpokals für Hobbyläufer im Eistanz.

Zu uns gehören auch viele Musiker und Sänger: ein Saxophonist, Gitarristen mit eigener Band, Cellisten und eine ganze Reihe Chor-Mitglieder. Vor einigen Jahren hat sich ein kleiner gerichtseigener Chor zusammengefunden, der bei internen Veranstaltungen auftritt.

Viele von uns bilden sich in ihrer Freizeit

außerhalb des Gerichts fort und lernen Sprachen; ein Kollege war mehrere Jahre als Dozent an eine Universität in Japan abgeordnet. Viele Tierfreunde finden sich unter uns: Sie halten selbst Tiere, unterstützen ein Tierheim und züchten sogar Hunde.

Auch das Ehrenamt ist bei uns Thema:

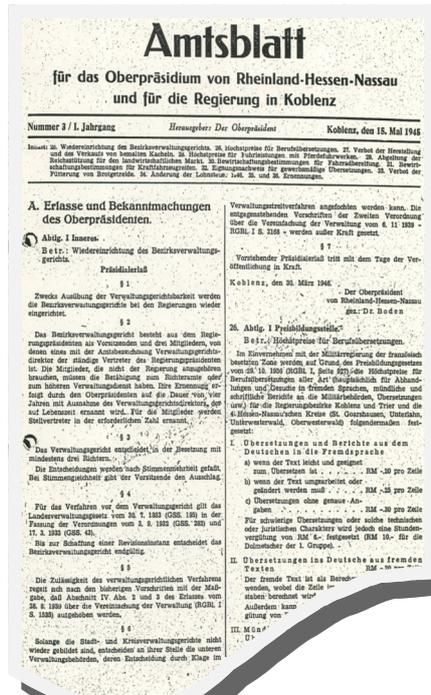
Die Kolleginnen und Kollegen sind im Gemeinderat, in der Kirche, in der Schule ihrer Kinder, im Vorstand vom Sportverein oder – wir sind ja im Rheinland! – im Karnevalsverein. Alle zusammen engagieren wir uns zudem mit der „Guten Tat“, einer Aktion, mit der wir jedes Jahr zu Sankt Martin für einen guten Zweck sammeln.

Sie sehen: Hinter den „Gerichtspersonen“, denen Sie beim Verwaltungsgericht Koblenz begegnen, steckt eine bunte Mischung unterschiedlichster Menschen, ein kleines Stück Koblenz.



Aus der Geschichte des Verwaltungsgerichts Koblenz

Das Verwaltungsgericht Koblenz nahm seine Tätigkeit im Mai 1946 als „Bezirksverwaltungsgericht“ auf, eingerichtet aufgrund eines Präsidialerlasses des damaligen Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau. Es war zuständig für den Regierungsbezirk Koblenz mit seinen Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld, Cochem, Bad Kreuznach, Mayen, Neuwied, Sankt Goar, Simmern und Zell sowie dem Stadtkreis Koblenz. Die Kreise Oberwesterwald (Westerburg), Unterwesterwald (Montabaur), Unterlahn (Diez) und Loreley (Sankt Goarshausen) gehörten damals noch nicht dazu. Für sie wurde das Bezirksverwaltungsgericht Montabaur errichtet. Diese Gerichtsorganisation folgte dem Prinzip, für jeden Regierungsbezirk am Sitz des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht vorzusehen.



Mit einem heutigen Verwaltungsgericht als unabhängiger und selbständiger dritter Staatsgewalt hatte das Bezirksverwaltungsgericht wegen seiner organisatorischen und personell engen Verflechtung mit den Verwaltungsbehörden letztlich nur den Namen gemeinsam. Die ersten Sitzungen des Bezirksverwaltungsgerichts Koblenz fanden zunächst im damaligen provisorischen Dienstgebäude der (Bezirks-) Regierung in der ehemaligen Lehrerinnenbildungsanstalt auf dem Koblenzer Oberwerth (Foto Seite 9) statt.

Die Diensträume des Gerichts befanden sich ebenfalls bei der (Bezirks-) Regierung Koblenz. Diese organisatorische Verflechtung mit der Verwaltung zeigte sich auch in der personellen Besetzung des Bezirksverwaltungsgerichts, dessen Vorsitzender der jeweilige Regierungs-

präsident war. Die Diensträume des Gerichts befanden sich ebenfalls bei der (Bezirks-)Regierung Koblenz. Diese Verflechtung mit der Verwaltung zeigte sich auch in der personellen Besetzung des Bezirksverwaltungsgerichts, dessen Vorsitzender der jeweilige Regierungspräsident war.

Erst die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 gewährleistete den Verwaltungsrichtern ausdrücklich die gleiche sachliche und persönliche Unabhängigkeit wie den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Nachdem die Landesverfassung in Kraft getreten war und alle Verfassungsorgane

(Landesregierung, Landtag und Verfassungsgerichtshof) ihren provisorischen Sitz in Koblenz hatten, begann ein Tauziehen um den Regierungssitz. Ministerpräsident Altmeier setzte sich für Mainz als Hauptstadt ein, weil er sich im Klaren darüber war, dass der Süden des Landes, vor allem die Pfalz, nur Mainz als Landesmetropole akzeptieren würde. Am 16. Mai 1950 wurde beschlossen, den Sitz des Landtags und der Landesregierung nach Mainz zu verlegen. In Koblenz verblieben gleichsam als Kompensation viele Landesbehörden und Gerichte. In diesem historischen Kontext – rund drei Jahre nach Annahme der Landesverfassung und fast ein Jahr nach Inkrafttreten des Grundgesetzes – bestätigte das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14. April 1950 die bisherige Gerichtsorganisation: Für jeden Regierungsbezirk gab es also grundsätzlich ein Bezirksverwaltungsgericht. Allerdings wurde



bereits im September 1950 aus Ersparnisgründen der Zuständigkeitsbereich des Bezirksverwaltungsgerichts Koblenz auf die Regierungsbezirke Montabaur und Trier ausgeweitet. Im Gegenzug, und um den Interessen der Bevölkerung des Raumes Trier an einer leichteren Erreichbarkeit des Bezirksverwaltungsgerichts sowie der Vermeidung weiter Reisen Rechnung zu tragen, erhielt Trier eine auswärtige Kammer mit eigener Geschäftsstelle.

Das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit brachte den Bezirksverwaltungsgerichten auch die organisatorische Loslösung von den Bezirksregierungen und die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene richterliche Unabhängigkeit. Letzterer Punkt stellte sich jedoch als Herausforderung dar. Weder waren ausreichend Berufsrichter geschweige denn die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an ehrenamt-

lichen Richtern vorhanden. Auch die Geschäftsstellen waren mit Blick auf rapide steigende Verfahrenszahlen nur unzureichend besetzt.

Mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. April 1960 erhielt

das Bezirksverwaltungsgericht seine heutige Bezeichnung als Verwaltungsgericht Koblenz.

Zum Jahresbeginn 1978 zog das Verwaltungsgericht Koblenz gemeinsam mit dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in das noch heute



genutzte Dienstgebäude am Deinhardplatz (Foto Seite 10).

Seit dem 4. Februar 2011 ist das Verwaltungsgericht Koblenz zusammen mit dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, der Staatsanwaltschaft Koblenz, dem Sozialgericht Koblenz sowie dem Arbeitsgericht Koblenz Teil des Neuen Justizzentrums Koblenz (Foto). Dort werden auf einer Gesamtfläche von über 16.000 Quadratmetern die Gemeinschaftsaufgaben, unter anderem Hausverwaltung, Haushalt, Beschaffungswesen, Bibliothek und Wachtmeisterei, gebündelt wahrgenommen. Neben einem Eingangsbereich mit Infothek und elektronisch gesteuerten Informationsbildschirmen stehen im Neuen Justizzentrum Koblenz insgesamt neun Sitzungssäle ausgestattet mit moderner Technik für die mündlichen

Verhandlungen der Gerichte zur Verfügung.

Beim Verwaltungsgericht Koblenz bestehen heute 5 Kammern mit rund 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



Gerichtsbezirk

Der Zuständigkeitsbezirk des Verwaltungsgerichts Koblenz ist in § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) geregelt.

Er umfasst die Stadt Koblenz sowie die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, den Rhein-Hunsrück-Kreis, den Rhein-Lahn-Kreis und den Westerwaldkreis. Damit ist das Verwaltungsgericht Koblenz für insgesamt rund 1,5 Millionen Einwohner zuständig. Das entspricht etwa 37 Prozent der Bevölkerung von Rheinland-Pfalz.



Quelle: <http://www.lvermgeo.rlp.de>

Aufgaben

Das Verwaltungsgericht entscheidet als Gericht erster Instanz über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, soweit diese durch Gesetz nicht einer anderen Gerichtsbarkeit übertragen sind (§ 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sind in der Regel solche zwischen Bürgern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, also insbesondere Bund, Ländern und Gemeinden. Sie haben beispielsweise Verfahren aus den Gebieten Kommunalrecht, Abgabenrecht, Polizeirecht, Baurecht, Fahrerlaubnisrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht, Umweltrecht, Tierschutzrecht und Beamtenrecht zum Gegenstand.

Das Verwaltungsgericht kann insbesondere Entscheidungen von Behörden aufheben, die Behörde zum Erlass einer

Entscheidung verpflichten oder die Rechtswidrigkeit einer behördlichen Maßnahme feststellen. In besonders dringenden Fällen steht den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen,

Rechtsschutz in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu beantragen (sogenanntes Eilverfahren).



Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz im Spiegel der Zeit

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes durch die Gerichte betrifft eine Vielzahl von Lebensbereichen, die sich über die Jahrzehnte hinweg auch in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz widerspiegeln. Etliche Materien des Verwaltungsrechts geben dabei einen guten Einblick in die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation des Landes und seiner Menschen.

Abgaben an den „Staat“ zu zahlen hat die Menschen noch zu keiner Zeit begeistert. So nimmt es nicht wunder, dass das Verwaltungsgericht Koblenz bis heute durchgehend mit einer Vielzahl von Streitigkeiten aus dem Recht der öffentlichen Abgaben befasst ist. Bereits das am 12. Juni 1946 einge-

gangene erste Klageverfahren beim Bezirksverwaltungsgericht Koblenz betraf einen solchen Streitfall; es ging um die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen für einen Straßenausbau. Allerdings: Die Rechtsgrundlagen haben sich im Laufe der Zeit wesentlich verändert.

Zu Beginn der Rechtsprechungstätigkeit des Verwaltungsgerichts Koblenz galten (in den ehemals preußischen Gebieten) noch das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 sowie das Preußische Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906. Diese Regelungen wurden abgelöst durch die Kommunalabgabengesetze von 1954, 1977, 1986 und 1995. Die Novellierungen haben immer wieder neue, durch die Verwal-



tungsgerichtsbarkeit zu klärende Rechtsfragen aufgeworfen. Die Streitigkeiten im Abgabenrecht betreffen beispielsweise Beiträge für den Ausbau von Straßen sowie Anlagen der Wasserversorgung und Entwässerung, Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Straßen, Abfallgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Pflichtbeiträge zur Industrie- und Handelskammer oder Schornsteinfegerge-

bühren. Die Entwicklung des Internets führte zu neuen Problemstellungen beispielsweise im Rundfunkgebührenrecht. Hier war die Frage zu entscheiden, ob internetfähige Computer als Rundfunkempfangsgeräte gelten. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies letztinstanzlich bejaht.

Ein Rechtsgebiet prägte die Situation am Verwaltungsgericht Koblenz in besonderer Weise. In den 1970er Jahren stieg die Zahl der **Kriegsdienstverweigerungsverfahren** (KDV-Verfahren) stark an. Es handelte sich um sehr aufwendige Rechtsstreitigkeiten; regelmäßig war eine Parteivernehmung des Klägers in der mündlichen Verhandlung geboten. Die Belastung der Verwaltungsgerichte war so groß, dass der damalige Präsident des Oberverwaltungsgerichts in einem Bericht vom 27. August 1974 an den Justizminister feststellte, dass, „falls die Lösung nicht

politisch gefunden werden könne, als Alternative nur eine fühlbare Stärkung der Richterzahl erster Instanz in Betracht komme“. Erst mit der Neuregelung des Kriegsdienstverweigerungsrechts im Jahr 1984 (sogenannte Postkartenlösung) ging die Zahl der KDV-Verfahren zurück. Nach Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 spielt das KDV-Recht in der gerichtlichen Praxis heute vorwiegend nur noch eine Rolle bei Zeitsoldaten, insbesondere Sanitätsoffizieren.

Aktuell kennzeichnen die Stichworte „**Energiewende**“ und „**Atomausstieg**“ die Diskussion. Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten betreffen Windenergieanlagen oder Biogasanlagen. Demgegenüber sollte in den 1970er Jahren eine langfristige, sichere und billige Energieversorgung durch Kernkraftwerke erreicht werden. Das wirkte sich für das Verwaltungsgericht Koblenz in

mehr als 150 Klage- und Eilverfahren betreffend das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aus. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts endete mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom Juli 1985. Seitdem ist das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in erster Instanz für atomrechtliche Verfahren zuständig.



Ein großes Thema in der Dekade der 1980er Jahre war der **Datenschutz** – wenn auch noch weitgehend ohne die Risiken des Internets. Die Sorge vieler Menschen um ihre Daten äußerte sich anlässlich der für 1983 geplanten Volkszählung. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 15. Dezember 1983 gegen das Volkszählungsgesetz 1983 verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Blickwinkel des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geäußert. Der Bundesgesetzgeber traf sodann mit dem Volkszählungsgesetz 1987 eine neue, vom Bundesverfassungsgericht nicht mehr



beanstandete Regelung. Die aufgrund des neuen Gesetzes ergangenen und vollstreckten Auskunftsverlangen waren Gegenstand zahlreicher Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Für **Asylrechtsstreitigkeiten** wurde das Verwaltungsgericht Koblenz erst zum 1. März 1981 zuständig. Bis zum 1. Januar 1980 gab es vor den Verwaltungsgerichten in Rheinland-Pfalz keinerlei Verfahren im Asylrecht. Denn das für die Anerkennung der Asylberechtigung zuständige Bundesamt hatte seinen Sitz in Zirndorf bei Nürnberg, so dass für Klagen gegen Bescheide dieser Behörde allein das Verwaltungsgericht Ansbach örtlich zuständig war. Die Belastung dieses Gerichtes war allerdings derart stark angewachsen, dass der Bundesgesetzgeber die örtliche Zuständigkeit für asylrechtliche Streitverfahren ab 1980 dergestalt regelte, dass der dem

Ausländer im Rahmen der Verteilung zugewiesene Aufenthaltsbezirk maßgeblich wurde. Der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber konzentrierte die Zuständigkeit für sämtliche Asylstreitigkeiten in Rheinland-Pfalz zunächst beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße. Diese Konzentration erwies sich angesichts der hohen Zahl von Verfahren als unzweckmäßig. Der Landesgesetzgeber hob sie mit Wirkung zum 1. März 1981 wieder auf. Seit diesem Zeitpunkt verteilten sich die Asylverfahren, je nach dem Aufenthaltsort des Ausländers, auf alle vier Verwaltungsgerichte des Landes. Das Verwaltungsgericht Koblenz erhielt zum genannten Datum eine neue (9.) Kammer, die mit einem Anfangsbestand von über 1.000 Asylverfahren ihre Tätigkeit aufnahm. Das Asylrecht entwickelte sich in den folgenden Jahren zu einem wachsenden Rechtsgebiet, das – aufgeteilt nach Herkunftsländern – von jeder

Kammer bearbeitet wurde. Im Jahr 1993 erreichten die Asyleingänge ihren Höchststand. Seit dem Jahr 1995 war ein stetiger Rückgang der Eingangszahlen zu verzeichnen. Der Landesgesetzgeber hat dies 2010 zum Anlass genommen, die nur noch wenigen Asylrechtsstreitigkeiten bei dem Verwaltungsgericht Trier zu konzentrieren. Die aktuelle Entwicklung – im Jahr 2015 waren es über 470.000 Asylanträge, die in Deutschland gestellt wurden – erinnert an die Situation Anfang der 1990er Jahre. Wiederum wird hierauf zu reagieren sein.

Ein klassisches Rechtsgebiet war über lange Jahre hinweg die **Sozialhilfe**. Diese ist im Zuge der Hartz IV-Reform mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in die Zuständigkeit der Sozialgerichte gelangt. Aus dem Bereich „Soziales“ fallen heute ins Gewicht vor allem Streitigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsge-

setz sowie dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII; hier geht es unter anderem um Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beim Schulbesuch.

Das **Prüfungsrecht** gehört zu den besonders wichtigen Rechtsgebieten,

in denen das Verwaltungsgericht Grundrechtsschutz gewährleistet. Prüfungsentscheidungen zum Beispiel in Schule, Ausbildung, Beruf oder Hochschule stellen sehr häufig Weichen auf dem Lebensweg. Im Gegensatz zu der Anfangszeit der Gerichtsbarkeit sind prüfungsrechtliche Verfahren heutzutage sehr viel aufwendiger in der Bearbei-



tung. Noch in den 1950er Jahren – also bereits unter der Geltung des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 – beschäftigten sich Rechtspraxis und Rechtswissenschaft mit der Frage, ob nicht im Bildungswesen eine Prüfungsgewalt als eigene Staatsgewalt neben die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung trete. Eine negative Entscheidung des Prüfungsgremiums sollte damit nicht durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden können. Derartige Überlegungen hatten angesichts der durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten effektiven Rechtsschutzgewährung gegen alle Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt nicht lange Bestand, so dass sich auch im Prüfungsrecht nicht die Frage nach dem Rechtsschutz überhaupt, sondern lediglich nach dessen Umfang stellte.

Zunächst wurden Prüfungsentscheidungen grundsätzlich nicht inhaltlich, son-

dern nur daraufhin überprüft, ob der Prüfer die Verfahrensvorschriften eingehalten hat, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Die Einschränkung der rechtlichen Kontrolle beruht darauf, dass dem Prüfer ein Beurteilungsspielraum zusteht, in den das Gericht nicht durch ein eigenes Werturteil eingreifen darf. Auch die Entscheidung darüber, ob die Antwort eines Prüflings richtig oder falsch sei, fiel somit prinzipiell allein in den prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraum des Prüfers. Das war über Jahrzehnte hinweg die ständige Rechtsprechung, bis das Bundesverfassungsgericht in zwei Grundsatzentscheidungen vom 17. April 1991 erklärte, diese Rechtsprechung sei für Prüfungen, die für den Zugang zu Berufen bedeutsam sind, nicht in vollem

Umfang mit den Grundrechten zu vereinbaren. Danach sind fachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfling und Prüfer nicht generell der gerichtlichen Kontrolle entzogen. Ein Prüfling hat das Recht, substantiierte Einwendungen vorzubringen und ist daher auch mit der Behauptung zu hören, seine Antwort auf die Prüfungsfrage sei zutreffend oder zumindest vertretbar gewesen; sie darf nicht als falsch bewertet werden, auch wenn sie der Prüfer selbst für unzutreffend hält. Damit findet nunmehr auf entsprechend substantiierte Einwendungen hin auch eine fachwissenschaftliche Richtigkeitskontrolle von Prüfungsentscheidungen statt. Das hat den Umfang und die Intensität der Rechtsschutzgewährung wie auch der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit deutlich erweitert.

Gesetzlicher Richter - keine Lotterie



Die Person des Richters hat für den Rechtssuchenden eine besondere Bedeutung. Er darf erwarten, dass der Richter als neutrale Person unparteiisch Gerechtigkeit gegen jedermann übt. Dabei kann es keine Frage des Zufalls oder des Glücks sein, welchem – ggf. als besonders milde oder hart empfundenen – Richter der Rechtssuchende letztlich gegenübersteht. Das Grundgesetz verlangt, dass für jeden Rechtsfall der zuständige Richter nach abstrakten Merkmalen von vornherein festgelegt ist. Der Richter darf also nicht speziell für eine bestimmte Sache nachträglich und beliebig ausgewählt werden. Die mit der Auswahl der Richter verbundene Gefahr sachfremder Einflussnahmen auf gerichtliche Entscheidungen hat bereits die Kabinettsjustiz absolutistischer Zeiten, insbesondere aber der im Nationalsozia-

lismus geschaffene Volksgerichtshof auf schreckliche Weise deutlich gemacht. Vor diesem historischen Hintergrund garantiert das Grundgesetz jedem Rechtsuchenden einen Anspruch auf den gesetzlich vorausbestimmten Richter (sog. gesetzlicher Richter). Hierdurch soll bereits die Möglichkeit einer Manipulation der rechtsprechenden Gewalt von außen ausgeschlossen und deren Neutralität gesichert werden. Zudem soll durch eine klare Zuständigkeitsorganisation innerhalb des Gerichts vermieden werden, dass durch eine ad hoc-Bestimmung der Richterinnen und Richter die Entscheidung beeinflusst werden kann – gleichgültig, von wem.

Vorherige, rechtssatzmäßige Bestimmung des berufenen Richters

Gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Ver-

fassung für Rheinland-Pfalz). Jedermann – d. h. jeder an einem Gerichtsverfahren Beteiligte – hat daher ein grundrechtsähnliches Recht auf eine im Voraus geregelte und nachträglich überprüfbare Festlegung, bei welchem Gericht und welchem Spruchkörper innerhalb des Gerichts sein Verfahren behandelt werden wird. Dies gilt für alle Gerichtsbarkeiten. Konkretisiert wird diese – im Übrigen schon in der Paulskirchenverfassung von 1849 erwähnte – Garantie des gesetzlichen Richters durch das Verbot sogenannter Ausnahmegerichte und das Gebot

einer gesetzlichen Regelung für die Schaffung von Gerichten für bestimmte Sachgebiete.

Gesetzlicher Richter ist der durch Rechtssatz bestimmte Richter. Die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit der Gerichte sowie deren Errichtung und die Bestimmung der Gerichtsbezirke sind in Gesetzen geregelt (insbesondere in der Verwaltungsgerichtsordnung und im Landesgesetz über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte). In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten entscheidet

Artikel 101

[Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten]

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem **gesetzlichen Richter** entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

eine Kammer. Diese ist im Regelfall mit drei Berufsrichterinnen und -richtern sowie zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter übertragen. Die Zuständigkeit der einzelnen Kammern, deren berufsrichterliche Besetzung und die Vertretung der Richterinnen und Richter bestimmen sich nach dem vom Präsidium des Gerichts beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan wird vor dem Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer aufgestellt. Dadurch ist schon bei Eingang einer Sache festgelegt, welcher Spruchkörper dafür zuständig ist. Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nach abstrakten Merkmalen, etwa nach Sachgebieten oder örtlichen Gesichtspunkten.

Der Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Koblenz ist im Internet

veröffentlicht (www.vgko.justiz.rlp.de, Rubrik „Wir über uns“).

Die Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung mit. Die für den jeweiligen Sitzungstag bestimmten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind „gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Nur aus zwingenden Gründen dürfen sie daher der Sitzung, zu der sie geladen sind, fernbleiben.

Die Beteiligung lebenserfahrener Bürgerinnen und Bürger an der unabhängigen gerichtlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns ist ein gewachsenes, bewährtes Element des demokratischen Rechtsstaats. Urteile bedürfen nicht nur einer sorgfältigen

juristischen Begründung. Sie müssen sich auch für Nichtjuristen als nachvollziehbar erweisen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter verfügen oft über wertvolle berufliche, kommunal- oder landespolitische Erfahrung. Ihre Mitarbeit erhöht auch die Akzeptanz der Entscheidungen in der Öffentlichkeit und macht es leichter, „Im Namen des Volkes“ zu urteilen.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird bei jedem Gericht ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts (Oberverwaltungsgerichts), einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben vom Landtag gewählten Vertrauensleuten. Die Kreise und kreisfreien Städte schlagen geeignete Personen zur Wahl vor. Aus ihren Vorschlagslisten wählt der Wahlausschuss die ehrenamtlichen Richterinnen

nen und Richter auf die Dauer von fünf Jahren. Jede ehrenamtliche Richterin und jeder ehrenamtliche Richter muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, soll das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Bestimmte Personengruppen, wie Mitglieder des Bundes- oder Landtages, Richter, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Rechtsanwälte können nicht zu Laienbeisitzern berufen werden. Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass sie voraussichtlich zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen werden. Nach ihrer Wahl werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch das Präsidium des Gerichts einer Kammer des Verwaltungsgerichts zugeteilt. Das Präsidium legt ferner fest, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und



Foto: Treffen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichts Koblenz im Juni 2012

Richter zu Sitzungen herangezogen werden. Ihre Vereidigung findet in öffentlicher Sitzung statt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter mit. Dabei sind sie unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. In ihrem Richteramt sind sie an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen unparteilich sein und die Objektivität wahren. Sie haben das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter und tragen dieselbe Verantwortung. In der mündlichen Verhandlung können auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter Fragen an die Prozessbeteiligten, die Zeugen und Sachverständigen stellen. Die Beratung nach der mündlichen Verhandlung ist geheim. Auch die ehrenamtlichen Richterinnen und

Richter haben über den Ablauf der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Verwaltungsgericht vor Ort: Ortstermine

Das Verwaltungsgericht ist nach der Prozessordnung verpflichtet, den Sachverhalt, der einer Klage zugrunde liegt, von Amts wegen aufzuklären. Hierfür ist es in manchen Fällen erforderlich, dass die Richterinnen und Richter, die über die Klage zu entscheiden haben, einen Ortstermin durchführen, um Feststellungen zu den Gegebenheiten vor Ort treffen zu können.

Die Notwendigkeit eines Ortstermins ergibt sich häufig im Baurecht, Denkmalschutzrecht, Umweltrecht und im Straßenausbaubeitragsrecht. So haben die jeweils zuständigen Kammern beispielsweise zu beurteilen, ob die Baubehörde zu Recht eine Genehmigung versagt hat, weil sich das Bauvorhaben nicht in die nähere Umgebung „einfügt“, ob die Gestaltung eines Gebäudes das Erscheinungsbild einer

Denkmalschutzzone beeinträchtigt, ob eine Windkraftanlage für den Nachbarn zu einer unzumutbaren optischen Bedrängung führt oder wie weit eine erneuerte Straße bei objektiver Betrachtung reicht und welche Anlieger deshalb für die Erneuerung Beiträge bezahlen müssen.

Häufig legen die Prozessbeteiligten dem Gericht schon im Vorfeld Pläne oder Fotografien von der Örtlichkeit vor. Im digitalen Zeitalter verschaffen sich die Richter in der Regel auch über Internetaufnahmen einen ersten Eindruck von den Örtlichkeiten. Reicht dieser Eindruck nicht aus, müssen die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort aufgeklärt werden.

Bei einem Ortstermin (Foto) sind neben den Richterinnen und Richtern, die über den Fall zu entscheiden haben, auch die Prozessbeteiligten anwesend. Die Richterinnen und Richter nehmen die Örtlichkeit, auf die es ankommt, „in Augenschein“, halten die tatsächlichen Gegebenheiten meist in einem Protokoll fest und fällen auf dieser Grundlage ihr Urteil.



Rat und Tat: Rechtsantragstelle und Zeugenkontaktstelle

Die **Rechtsantragstelle** des Verwaltungsgerichts Koblenz bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Klagen und Anträge zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Aufnahme eines Antrags oder einer Klage erfolgt durch erfahrene Urkundsbeamte. Sie sind den Bürgerinnen und Bürgern bei der Formulierung sowie bei der Bezeichnung des richtigen Beklagten oder Antragsgegners behilflich.

Da vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang besteht, können die Bürgerinnen und Bürger die Klage auch selbst erheben bzw. den Antrag selbst stellen. Auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Koblenz stehen ein Klage- und ein Antragsformular als Hilfsmittel



bereit. Wenn beim Ausfüllen der Formulare Hilfe benötigt wird oder sonstige allgemeine Fragen wie etwa nach der Zuständigkeit oder der Höhe der anfallenden Kosten auftreten, kann sich der Rechtsuchende auch telefonisch an die Rechtsantragstelle wenden. Eine Rechtsberatung durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist jedoch nicht möglich. Unsere Rechtsordnung gebietet es, allen Menschen Rechtsschutz zu gewährleisten. Wer nicht über ausreichende finanzielle Mittel zum Führen des Rechtsstreits verfügt, kann daher bei der Rechtsantragstelle einen Prozesskostenhilfeantrag stellen. Die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind auch bei der Antragstellung und Ausfüllung des Formulars über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse behilflich.

Die Urkundsbeamten der Rechtsantragstelle betreuen ferner die so-

genannte **Zeugenkontaktstelle**. Diese unterstützt Zeuginnen und Zeugen im Sinne einer „ersten Hilfe“ durch „Rat und Tat“ vor Ort sowie ggf. durch die Vermittlung von weitergehenden Hilfsangeboten. Die Aufgaben der Zeugenkontaktstelle umfassen im Wesentlichen Hilfeleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Verhandlungsterminen. Dazu gehören etwa Hilfestellungen für Kinder, aber auch gebrechliche oder körperbehinderte Personen im Rahmen des Möglichen.

Selbstverständlich stehen diese Hilfestellungen allen Beteiligten eines Verfahrens zur Verfügung. Erreichbar ist die Zeugenkontaktstelle zu den allgemeinen Sprechzeiten vor Ort im Gericht, telefonisch sowie auch per E-Mail: zeugenkontaktstelle@vgko.jm.rlp.de.

Jeder Fall ist anders!

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten betreffen die unterschiedlichsten Sachverhalte. Stets sind die Aufgaben von Bund, Ländern und Kommunen betroffen. Daher interessieren sich viele Bürgerinnen und Bürger im Land aus den unterschiedlichsten Gründen für die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Koblenz. Einige Beispiele:

Denkmalschutz oder Eigentumsfreiheit? Das Verwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 9. Oktober 2008, 1 K 415/08.KO) ließ es nicht zu, dass das barocke Kloster Marienberg in Boppard abgerissen werden darf. Die Klägerin hatte es 1996 ersteigert, die Erhaltungskosten wurden auf mindestens 300.000,00 € geschätzt. Ebenso machte der Streit um die Schlosskapelle der Niederburg in Koblenz-Gondorf Furore. Hierin ließ der Eigentümer eine Zwischendecke ein-

bauen, die er wieder beseitigen sollte. Zu Recht, wie das Verwaltungsgericht entschied (Urteil vom 2. November 2006, 1 K 857/06.KO). Die erstinstanzlichen Entscheidungen wurden alleamt vom Obergericht Rheinland-Pfalz, dem Bundesver-

waltungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Ein ausgedehnter Bummel über **Flohmärkte** ist für Jung und Alt reizvoll. Was liegt da näher, als derartige Veranstaltungen an arbeitsfreien Tagen durchzu-



führen. Gleichwohl durfte eine Frau einen solchen Markt in Koblenz nicht an einem Sonntag veranstalten. Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts (Urteil vom 4. April 2011, 3 K 1586/10.KO) sah hierin ebenso wie andere rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichte einen Verstoß gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz. Übrigens: Die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen haben zu einer neuen gesetzlichen Regelung geführt.

Richterinnen und Richter dürfen sich nicht über ein Gesetz, das sie für verfassungswidrig halten, hinwegsetzen. Sie können die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes aber klären lassen. Von dieser Möglichkeit hat die 4. Kammer Gebrauch gemacht und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die landesrechtliche Regelung zur **Erhebung wiederkehrender Beiträge** für den Ausbau von Straßen wegen

Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz unwirksam ist (Beschluss vom 1. August 2011, 4 K 1392/10.KO). Die frühere 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der lineare Anstieg der Besoldung rheinland-pfälzischer Beamter um jährlich 1 % mit den verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu vereinbaren ist (Beschluss vom 12. September 2013, 6 K 445/12.KO). Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben in beiden Fällen zu einer Fortentwicklung der rechtlichen Maßstäbe in den betroffenen Rechtsgebieten geführt.

Auch **tierschutzrechtliche Fälle** beschäftigen das Verwaltungsgericht, wie z. B. die zweier Greifvogelschauen, die im Landkreis Cochem-Zell in einer Entfernung von weniger als 2,5 km vonei-

ander genehmigt worden waren. Um zu verhindern, dass sich die Vögel bei der Veranstaltungen in die Quere kommen, erließ die zuständige Kreisverwaltung eine sofort vollziehbare tierschutzrechtliche Verfügung. Der Antrag eines Falkners auf vorläufigen Rechtsschutz



hatte u. a. Erfolg, weil die Flugzeiten zu Lasten seines länger bestehenden Betriebs nicht ermessensfehlerfrei festgelegt worden waren (Beschluss vom 17. August 2010, 2 L 933/10.KO). Hingegen durfte ein im Rahmen einer Ro-

deo-Veranstaltung geplantes Bullenreiten aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht stattfinden (Beschluss vom 23. Juli 2009, 2 L 803/09.KO).

Gerichte werden zuweilen in politisch brisante Vorgänge hineingezogen. So hatte sich das Verwaltungsgericht mit der Frage zu befassen, ob einem **Ausländer** die Niederlassungsfreiheit versagt werden müsse, wenn er die verbotene PKK oder eine Nachfolgeorganisation unterstütze. Das Gericht hat diese Frage zwar grundsätzlich bejaht, im konkreten Fall obsiegte gleichwohl der Kläger (Urteil vom 21. Juli 2008, 3 K 1895/07.KO). Ihm konnte nämlich eine solche Unterstützung nicht hinreichend nachgewiesen werden.

Die Verteidigung von Grundrechten ist ein wichtiger Auftrag gerade der Justiz. Jeder darf grundsätzlich von seinem

Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen, auch wenn für rechts- oder linksextreme oder gar verfassungsfeindliche Positionen geworben werden soll. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht wiederholt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Bundesverfassungsgerichts zu weitgehende Beschränkungen der **Demonstrationsfreiheit** durch die zuständigen Stellen aufgehoben oder abgeändert (bspw. Urteil vom 19. Oktober 2011, 5 K 696/11.KO, und Beschluss vom 6. August 2012, 5 L 708/12.KO).

Naturschutzrechtliche gegen wirtschaftliche **Interessen** – eine sich ständig wiederholende Konstellation! Ob ein Basaltabbau die Vogelarten Neuntöter oder Uhu beeinträchtigt (Urteil vom 15. Dezember 2009, 1 K 67/09.KO), Feldspat in einem

Waldgebiet abgebaut (Urteil vom 17. April 2007, 1 K 2401/05.KO) oder ein Wasserkraftwerk an der Lahn errichtet werden soll (Urteil vom 2. Juli 2013, 1 K 1152/12.KO), stets war zu prüfen, ob die von den zuständigen Stelle getroffene Abwägung vertretbar war.



Derartige Rechtsstreitigkeiten haben häufig einen europarechtlichen Einschlag mit erstmalig auftretenden Rechtsfragen.

Gleiches gilt, wenn um Sachverhalte

gestritten wird, die viele Menschen aus eigener Anschauung kennen und glauben beurteilen zu können, wie bspw. im **Schulrecht** die Beurteilung der Note einer Abiturarbeit (Urteil vom 19. Juli 2012, 7 K 90/12.KO) oder Maßnahmen gegen einen Schüler, der einen Mitschüler außerhalb der Schule verprügelt hat (Beschluss vom 28. Juli 2011, 7 L 616/11.KO).

Beamtenrechtliche Entscheidungen stoßen im Einzelfall auf großes Interesse. Hierzu ein Beispiel: Die 2. Kammer hatte sich mit der Frage zu befassen, ob dem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner eines Beamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zusteht. Während sie einen solchen Anspruch noch abgelehnt hat, ist diese Entscheidung durch die inzwischen weitgehende Gleichstellung der Ehe mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften überholt (Urteil vom 22. Januar 2008,

2 K 1190/07.KO).

Land und Kommunen streiten gelegentlich miteinander um die Verteilung der **Haushaltsmittel**. So hatte das Verwaltungsgericht zu beurteilen, ob die Zuweisungen an den Landkreis Neuwied entsprechend dem Landesfinanzausgleichsgesetz aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichend sind. Es hat dies bejaht. Zu einer anderen Einschätzung kam der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, der das Finanzausgleichsgesetz für verfassungswidrig erklärte, da die Landkreise nicht genügend Mittel vom Land erhielten. Bis 2014 musste der Landesgesetzgeber neue Regelungen treffen. In einem anderen Fall ging es um die Schlüsselzuweisungen für die regionalen Schulen einer Verbandsgemeinde, deren Berechnung nach den Vorgaben des Schulgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes nicht zu be-

anstanden war (Urteil vom 23. November 2010, 1 K 488/10.KO).

Urteile zu **Wahlentscheidungen** sind immer wichtig, weil sie grundlegende Aspekte der Demokratie betreffen.



Wie etwa das Urteil zur Wahl des Bopparder Stadtbürgermeisters. Sieben Ortsvorsteher hatten in amtlicher Funktion eine Wahlempfehlung ausgesprochen. Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts (Urteil vom 2. Juli 2013, 1 K 62/13.KO) erklärte deswegen die

Wahl für ungültig. Noch vor dem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen das Urteil wollten zwei Einwohner im Wege des Eilrechtsschutzes die Aushändigung der Ernennungsurkunde an den Bürgermeister verhindern. Dies gelang aber nicht, weil ein zum Bürgermeister ernannter Wahlbewerber sein Amt automatisch wieder verliert, wenn die Aufhebung einer Wahlentscheidung durch ein Gericht unanfechtbar wird; das Wahlrecht wäre durch die Aushändigung der Urkunde nicht verletzt gewesen (Beschluss vom 10. Juli 2013, 6 L 674/13.KO).

Wie man sieht, spiegelt die Arbeit eines Verwaltungsrichters die Vielfalt des öffentlichen Lebens wider. Hinter unseren Fällen stehen Menschen, die ihr Recht erstreiten oder sich mitunter für öffentliche Belange einsetzen wollen. Sie haben Anspruch darauf, dass unabhängige Richter unbefangen ihren Rechtstreit beurteilen.

Dem gilt es stets gerecht zu werden –
Tag für Tag.

Die Zusammenarbeit des Verwaltungsgerichts Koblenz mit den Medien

Medien dienen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Gerichte müssen ihnen grundsätzlich die für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte erteilen. Auch unser Gericht hat diesen gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Unser Ziel ist es, sachlich und offen über unsere Arbeit zu unterrichten.

Auf unserer Homepage stellen wir der Öffentlichkeit interessante und zur mündlichen Verhandlung anstehende Verfahren anhand einer kompakten Sachverhaltsdarstellung vor. Hierdurch sollen gerade Journalisten beurteilen können, ob sich ein Fall für eine Berichterstattung lohnt. Außerdem überlassen wir den lokalen Medien auf Wunsch einige Tage vor der Verhandlung die Sitzungslisten, die hinsichtlich des Na-



mens des Klägers allerdings anonymisiert sind. So sind sie darüber informiert, welche Verfahren verhandelt werden und können bei uns hierzu weitere Auskünfte per E-Mail oder telefonisch einholen.

Interessiert sich die Öffentlichkeit für ein Thema, geben wir, wie viele andere deutsche Gerichte, eine Pressemitteilung über die gerichtliche Entscheidung heraus. Hierin sind der Streitstoff und die Gründe zusammengefasst dargestellt. Außerdem enthält die Pressemitteilung die Angabe des Aktenzeichens. Die 40 bis 50 Pressemitteilungen pro Jahr können auf unserer Homepage – im Regelfall zusammen mit der Entscheidung – abgerufen werden. Nicht nur die lokalen, auch die überregionalen Medien sind mitunter an unseren Entscheidungen interessiert. Auf Wunsch erhalten Medienvertreter kostenfrei eine Kopie des Urteils. Selbstverständlich

sind darin bestimmte Angaben, bspw. die Namen des Klägers oder von Zeugen, aus Gründen des Datenschutzes geschwärzt. Nach Lage der Dinge können wir nach dem Landesmediengesetz einzelne Auskünfte verweigern, z. B. dann, wenn hierdurch die Durchführung des Verfahrens gefährdet würde, Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder schutzwürdige private Interessen verletzt würden. Derartige Aspekte müssen im Einzelfall immer mit der Bedeutung der Pressefreiheit abgewogen werden.

Medien und Gerichte sind Partner, auch wenn naturgemäß Reibungspunkte bestehen, etwa dann, wenn ein Urteil in der Öffentlichkeit kritisch diskutiert wird. Wir erreichen mit unseren Entscheidungen allerdings nur die unmittelbar am Prozess Beteiligten. Die Medien hingegen transportieren die Entscheidungen an eine breite Öffentlich-

keit. Dies hilft, ein Bewusstsein für das Recht zu schaffen. Und dies ist ein besonderes Anliegen aller Beschäftigten in der Justiz.

Wir bilden aus!

Als Institution im Rahmen der Berufsausbildung wird das Verwaltungsgericht Koblenz in der Öffentlichkeit vermutlich kaum wahrgenommen. Dennoch spielt es eine wichtige Rolle in der Ausbildung künftiger Juristinnen und Juristen.

Schon während des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität besteht die Möglichkeit, die in der vorlesungsfreien Zeit vorgeschriebene praktische Studienzeit am Verwaltungsgericht zu verbringen. In dieser Zeit werden die **Studentinnen und Studenten** von einer Richterin oder einem Richter betreut und ihnen ein möglichst vielfältiger Eindruck von der praktischen Arbeit vermittelt. Hauptsächlich nehmen die Studierenden an Beratungen und mündlichen Verhandlungen teil, möglichst bei allen Kammern des Gerichts, um aktuelle Fälle und Entscheidungen



Foto: Präsident Dr. Ralf Geis und Vizepräsident Klaus Meier begrüßen Referendarinnen und Referendare

in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten kennenzulernen, vom Ausländerrecht über das Baurecht und z. B. das Schulrecht bis hin zum Waffenrecht.

Wer in den klassischen juristischen Berufen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt und Notar) tätig werden möchte, muss nach dem Studium und dem Bestehen der ersten Staatsprüfung noch eine zweijährige Vorbereitungszeit, die Referendarzeit, absolvieren und die daran anschließende zweite Staatsprüfung bestehen, bevor sie oder er dann als sogenannter Volljurist beruflich tätig werden kann. Im Verlauf der Referendarzeit lernen die **Referendarinnen und Referendare** den beruflichen Alltag u. a. bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und in einer Rechtsanwaltskanzlei kennen.

Während eine Ausbildungsstation bei einem Zivilgericht für alle künftigen Volljuristen obligatorisch ist, eine sogenann-

te Pflichtstation, zählt das Verwaltungsgericht zu den Wahlstationen, d. h. den Ausbildungsstätten, die man frei wählen kann. In der Praxis entscheiden sich zahlreiche Referendarinnen und Referendare für diese

Möglichkeit und verbringen so bis zu drei Monaten an einem Verwaltungsgericht.

In dieser Zeit sind sie einer RichterIn



oder einem Richter zur Ausbildung zugewiesen, erhalten Einblick in den beruflichen Alltag der Kammer, der die Richterinnen oder der Richter angehört, und nehmen an den Beratungen und mündlichen Verhandlungen teil. Dabei müssen sie selbständig Entscheidungsvorschläge in aktuellen Rechtsstreitigkeiten erarbeiten und vortragen, die überprüft, besprochen und benotet werden.

Eine ganz andere Art des Praktikums bietet das Verwaltungsgericht schließlich für **Schülerinnen und Schüler** an. Viele Schulen ermöglichen und fördern das Kennenlernen der verschiedensten Berufe durch Praktika bei Betrieben, Behörden aber auch bei Gerichten.

In der Vergangenheit haben sich schon oft Schülerinnen und Schüler für ein zweiwöchiges Schülerpraktikum am Verwaltungsgericht entschieden. Dabei wurden sie von den Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung betreut und konnten die verschiedensten Tätigkeitsbereiche am Gericht kennenlernen. So haben sie z. B. in die Wachtmeisterei, die Gerichtsbibliothek, die EDV-Abteilung, eine Geschäftsstelle, einzelne Kammern des Gerichts und auch die Tätigkeit der Gerichtsverwaltung hineinschnuppern können.

Das Schülergericht tagt!

Im Rahmen unserer Möglichkeiten wollen wir dabei helfen, jungen Menschen die Funktion der Justiz im Rechtsstaat zu erklären. Deswegen nehmen wir uns Zeit für Besuche bei Schulklassen.

Umgekehrt haben beim Verwaltungsgericht Koblenz auch schon mehrere „Schülergerichte“ getagt. Ihre Aufgabe: Einen (fiktiven) Rechtsstreit in öffentlicher Sitzung eines Verwaltungsgerichts zu verhandeln und anschließend in der Sache ein Urteil zu verkünden.

Die Schülerinnen und Schüler (2012 z. B. die Klasse 9a des Johannes-Gymnasiums Lahnstein), die im Unterricht vorbereitet worden waren, übernahmen mit großem Engagement die unterschiedlichen Rollen: Einige waren Richter, andere Kläger und Beklagte.



Foto: Schülergericht 2016, Max-von-Laue-Gymnasium Koblenz

Anhand des Falls erklärten wir ihnen die Grundlagen des Rechts. Das Schülergericht bewältigte die ihm gestellte Aufgabe und urteilte über einen Schulverweis, den ein Schüler wegen beleidigender Äußerungen erhalten hatte. Wir hatten den Eindruck: Das Schulprojekt hat allen Freude gemacht.

Gleichzeitig hatte die Klasse 9a im Fach bildende Kunst die Aufgabe, Gemälde zu fertigen, die das Thema „Recht“ zum Gegenstand haben. Die allesamt gelungenen und zum Nachdenken anregenden Bilder können mit der Broschüre „Gerechtigkeit gestalten“ unter www.edoweb-rlp.de heruntergeladen werden. Außerdem hängen die Bilder nach ihrer Ausstellung im Neuen Justizzentrum als Dauerleihgabe in den Fluren des Verwaltungsgerichts. Sie erinnern tagtäglich daran, wie Jugendliche das Recht sehen.



Von der Mediation zum Güterichter

Im Jahre 2004 entschloss sich das Verwaltungsgericht, im Rahmen eines Modellversuchs interessierten Beteiligten die Durchführung eines Mediationsverfahrens anzubieten. Warum eigentlich?

Die Mediation ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes. Die Betroffenen wollen durch Unterstützung einer dritten „allparteilichen“ Person zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Eine „win-win“- Situation für alle Beteiligten! Der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern er ist lediglich für das Verfahren verantwortlich. Insgesamt wagten einige Konfliktparteien insbesondere in Nachbarschaftsstreitigkeiten die freiwillige Suche nach einer Lösung. Häufig durchaus erfolgreich!

Im Jahr 2012 ist das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Kraft getreten. Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder die Einsetzung eines Güterichters vorschlagen. Dessen Aufgabe: eine einvernehmliche Konfliktlösung. Hierbei können alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation eingesetzt werden. Auch wir haben Richter, die die landeseigene Mediationsausbildung durchlaufen haben. Sie kennen die Vorteile einer Mediation und haben bei uns die Aufgabe des Güterichters übernommen.

Näheres erfahren Sie auf unserer Homepage.



„Projekt VG 2015“

**„Nichts ist so beständig
wie der Wandel.“**

(Heraklit von Ephesos)

Die Gesellschaft und damit auch die öffentliche Verwaltung entwickeln sich ständig fort. Gerade die technische Entwicklung zeigt ein enormes Tempo und gewinnt eine stetig wachsende Bedeutung. Abläufe und Prozesse müssen permanent überdacht und auf ihre Aktualität geprüft werden. Auch der Gesetzgeber passt die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ständig an neue Gegebenheiten an und erlässt neue Regelungen. All diese Einflüsse erfordern ein dauerhaftes Beobachten und Angleichen der Strukturen.

In Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2006 das bis dahin bestehende reine Vorschlagswesen durch ein Ideenmanagement abgelöst worden. Damit sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker in diesen Anpassungsprozess eingebun-

den werden. Schließlich geht es vorrangig um ihren Arbeitsplatz oder ihr Arbeitsumfeld. Das neue Ideenmanagement gliedert sich in zwei Säulen: Das Vorschlagswesen und die Qualitätszirkel. Als besondere Ausprägung eines Qualitätszirkels hat sich beim Verwaltungsgericht Koblenz 2011 die Arbeitsgruppe „Projekt VG 2015“ zusammengeschlossen.



Die Mitglieder der Projektgruppe haben sich aus allen Laufbahngruppen freiwillig zur Mitarbeit entschlossen und es sich zur Aufgabe gemacht, alle Betätigungsfelder des Gerichts bis zum Jahr 2015 auf den Prüfstand zu stellen und Verbesserungen zu erarbeiten. Ziel war es, im Jahr 2015 das Gericht als modernen, öffentlichen Dienstleister mit neuester Technik, möglichst zeitnahen Entscheidungen in den gerichtlichen Verfahren, hoch motivierten Personal, effektiven Arbeitsabläufen und gut positioniert im öffentlichen Leben zu präsentieren. Hierzu wurden von Aufgabe zu Aufgabe unterschiedliche Arbeitsgruppen gebildet.

Das führte zu mehreren Betätigungsfeldern, die im Sinne einer stetigen Verbesserung der Arbeit des Gerichts betrachtet wurden. Hierzu zählten neben dem Qualitätsmanagement, die Personalentwicklung und die Öffentlichkeits-

arbeit, aber auch technische Sparten wie die Ausstattung und der Einsatz von Informationstechnik sowie der Elektronische Rechtsverkehr.

Selbstverständlich besteht die Projektgruppe auch über das Jahr 2015 hinaus fort.

Sozialprojekte

Während im Rahmen des Qualitätsmanagements u. a. die Internetpräsenz sowie die gerichtsinterne Kommunikation durch regelmäßige Gespräche auf allen Ebenen ausgebaut wurden, hat sich die Arbeitsgruppe „Projekt VG 2015“ auch in verschiedenen Sozialprojekten engagiert.

Ein Zimmer voller Spielsachen

Die erste Einrichtung, die im Rahmen dieser Idee unterstützt wurde, war das Koblenzer Frauenhaus. Das Koblenzer Frauenhaus hilft körperlich oder seelisch misshandelten Frauen und ist nur für diese sowie deren Kinder zugänglich. Hierfür wurden Spielsachen gesammelt und der Leiterin des Frauenhauses, Frau Alexandra Neisius, übergeben (Foto).

St. Martins-Grillen

Unter dem Motto „Die gute Tat 2012“ organisierte das Verwaltungsgericht Koblenz erstmals das sogenannte St. Martins-Grillen. Bei diesem Ereignis, das sich seitdem jährlich in guter Tradition an einem Tag im November fortsetzt, werden den Angehörigen der Gerichte und Behörden im Neuen Justizzentrum Koblenz für die Mittagspause Bratwürste sowie zahlreiche selbstgebackene Kuchen angeboten. Der Erlös kommt jeweils im vollen Umfang einem wohltätigen Zweck zugute.

So wurden beispielsweise im Jahr 2015 gleich zwei Projekte unterstützt. Das erste Projekt: Special Olympics Rheinland-Pfalz e. V., die Sportorganisation für Menschen mit geistiger Be-



hinderung im Land mit Sitz in Koblenz. Durch den Sport und sein Gesundheitsprogramm schafft der Verband für Kinder und Erwachsene eigene Zugangs- und Wahlmöglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Eine weitere Spende ging an die ehrenamtlichen „Westerwälder Clown-Doktoren“. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, kranke Kinder an den Krankenhausbetten der Region zu besuchen und sie zum Lachen zu bringen.



Mit Weitblick ins „digitale Jahr 2022“

Elektronischer Verwaltungsprozess



Elektronischer Verwaltungsprozess? Schon wieder ein Projekt? Nein! Es geht um handfeste Zukunft! Denn spätestens ab dem Jahr 2022 wird der flächendeckende elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verbindlich. Damit wird auch beim Verwaltungsgericht Koblenz die Welt ein großes Stück weit „digitaler“.

Zeitgemäße Kommunikation

Der elektronische Rechtsverkehr mit seiner zeitgemäßen Kommunikation ist ein Baustein hierfür. Schon seit dem 1. Januar 2005 können bei dem Verwaltungsgericht Koblenz rechtswirksam auf elektronischem Wege Klagen erhoben, Anträge gestellt, Schriftsätze ein-

gereicht und vom Gericht übermittelte Dokumente empfangen werden. Damit war das Verwaltungsgericht Koblenz bundesweit eines der ersten Verwaltungsgerichte, die rund um die Uhr in einem Prozess elektronisch erreichbar waren. Bis Ende des Jahres 2015 waren es rund 4.800 Verfahren, in denen die elektronische Kommunikation vom und zum Verwaltungsgericht Koblenz genutzt wurde.

Der elektronische Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht Koblenz ist einfach, anwenderfreundlich und steht selbstverständlich allen offen. So erstellt beispielweise der Rechtsanwalt in seiner Kanzlei ein Dokument, unterschreibt es mit seiner elektronischen Signatur und schickt es an einen der elektronischen Briefkästen des Gerichts, die auf der

Homepage des Verwaltungsgerichts Koblenz (www.vgko.justiz.rlp.de) angegeben sind. Auch Bürgerinnen und Bürger können das System nutzen. Voraussetzung ist eine elektronische Signatur, wie sie zum Beispiel auf den neuen Personalausweis geladen werden kann. Zu den Mehrwerten des elektronischen Rechtsverkehrs gehört, dass dem Absender der Eingang seiner Nachricht unmittelbar bestätigt wird. Im Gericht laufen dann die Arbeitsabläufe weiter automatisch. Die elektronischen Posteingänge werden den Verfahrensakten hinzugefügt. So stehen sie unmittelbar an den Arbeitsplätzen im Gericht zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung. Insgesamt ist schon jetzt ein papierloser Verwaltungsprozess vom Eingang der Klage bis zum abschließenden Urteil dem Grunde nach möglich. Das Verwaltungsgericht Koblenz ist damit bereits für das „digitale Jahr 2022“ bestens vorbereitet.

Akteneinsicht via Internet

Mit der Einführung – wenn auch noch nicht verbindlicher – elektronischer Akten bei dem Verwaltungsgericht bietet sich eine neue Informationsmöglichkeit: Die Verfahrensakten können nach einem entsprechenden Antrag unter be-

stimmten Voraussetzungen von den Beteiligten via Internet eingesehen werden. Die näheren Einzelheiten werden dann vom Gericht mitgeteilt. Die elektronische Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht Koblenz ist über die Internet-Adresse www.justiz-rlp-portal.de zu erreichen.



Multimediale Gerichtssäle

Die multimediale Ausstattung von Gerichtssälen ist beim Verwaltungsgericht Koblenz Wirklichkeit. In den mündlichen Verhandlungen stehen in den Sitzungssälen Beamer zur Verfügung. Bei Bedarf kann auch eine Dokumenten-Kamera

zum Einsatz kommen. Mit einem solchen Visualizer lassen sich Vorlagen jeder Art (also z. B. Bücher, Pläne, Fotos und sogar dreidimensionale Gegenstände) schnell und einfach aufnehmen, um sie dann an eine Bildwand zu projizieren. Im Sitzungssaal können hiermit Informationen für alle

Anwesenden gleichzeitig transparent gemacht werden. Selbstverständlich sind die technischen Einrichtungen dafür vorhanden, dass die Prozessbeteiligten ihre Laptops mit für sie wichtigen Inhalten im Sitzungssaal nutzen können. Und noch mehr: Geplant ist, für die Prozessbeteiligten elektronische Anzeigeräte bereit



Fotos: Veranstaltung „Dialog im NJZ: Moderne Verwaltungsjustiz“ am 1. Oktober 2014

zu stellen. Auf diesen lässt sich dann bei Bedarf während der Verhandlung der Inhalt der Akten für alle Beteiligten und das Gericht gleichzeitig darstellen.

Videokonferenz

Abgerundet wird das technische Angebot durch eine Videokonferenz-Anlage. So können etwa Anwälte, Behördenvertreter und Sachverständige per Videokonferenz zu einem Prozess zugeschaltet werden. Die Technik kann in nahezu allen Verfahren genutzt werden. Beschleunigung der Verfahren, Zeitersparnis für alle Beteiligten, „kürzere“ Wege und niedrigere Verfahrenskosten durch eine Reduzierung der Reisekosten sind nur einige Vorteile, die der Einsatz dieser neuen Technik mit sich bringt.



Foto: Vorstellung der Videokonferenztechnik bei der Veranstaltung „Dialog im NJZ: Moderne Verwaltungsjustiz“ am 1. Oktober 2014

Im Gespräch – Erfolgsfaktor Öffentlichkeitsarbeit

Über den berühmten „eigenen Tellerand“ blicken, ins Gespräch kommen und im Gespräch bleiben, Kontakte knüpfen und voneinander lernen: Das sind Ziele, die sich ein zukunftsgerichtetes Verwaltungsgericht Koblenz gesteckt hat. Wir wollen offen sein für Neues, Eindrücke bekommen, den Horizont weiten, Einblicke erhalten, Verständnis erwerben. Ganz im Sinne einer wirkungsvollen und zugleich lebensnahen Kontrolle staatlichen Handelns zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger.

Dialog im NJZ

Dieser Zielsetzung dienen die in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Veranstaltungen der Reihe „Verwaltungsgericht Koblenz – Dialog im NJZ“. Hier werden unterschiedliche Themen angesprochen, die insbesondere

auch für die Anwaltschaft und Behörden von Interesse sind. So fand etwa im Jahr 2014 ein „Dialog im NJZ“ zum Thema „Moderne Verwaltungsjustiz“ mit den Schwerpunkten E-Justice, E-Government und Güterichter/Mediation statt. An der Veranstaltung, die von

namhaften Referenten mit Impulsreferaten eingeleitet wurde und bei der auch praktische Vorführungen nicht zu kurz kamen, nahmen rund 100 Personen aus dem gesamten Bezirk des Verwaltungsgerichts Koblenz teil.



Kontakt zu Behörden

Einen wichtigen Baustein hierfür bildet der Austausch mit den Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. So werden immer wieder Fragen von wechselseitigem Interesse



gemeinsam erörtert. Aber auch Fachgespräche über verwaltungsrechtliche und organisatorische Themen gehören dazu. Zuletzt war zum Beispiel eine Delegation der Bundespolizeidirektion Koblenz zu einem Besuch beim Verwal-

tungsgericht Koblenz zu Gast (Foto). Diesem Besuch ging eine Information der Richterinnen und Richter über die Arbeit der Bundespolizei in deren verschiedenen Dienststellen einschließlich der Polizeiseelsorge voraus.

Kontakt zur Anwaltschaft

Der ständige Dialog mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist wesentliche Grundlage für die effektive Arbeit eines Verwaltungsgerichts. So findet ein regelmäßiger Gedankenaustausch zwischen Anwaltschaft und den Angehörigen der Verwaltungsgerrichtsbarekeit statt. Die Fachveranstaltungen der Anwaltschaft, etwa der Arbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht – Landesgruppen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen – im Deutschen Anwaltverein, bieten hierfür ebenso einen

guten Rahmen wie Gespräche im Gericht selbst.

Kontakt zur Wirtschaft

Auch Wirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und Gewerbe sind wesentliche Aufgabenfelder der verwaltungsgerichtlichen Praxis. Deshalb sind Einblicke in diese Bereiche von besonderem Interes-



se für die Arbeit eines Verwaltungsgerichts. So nutzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichts die

Gelegenheit, sich näher über die Produktionsabläufe eines Industrieunternehmens aus der Metallverarbeitungsbranche zu informieren.

Internationale Begegnungen

Es sind in erster Linie die Themen „Effektiver Verwaltungsrechtsschutz“ und „Verwaltungsprozess“, aber auch organisatorische Fragen, die immer wieder bei internationalen Begegnungen auf der Tagesordnung stehen. Zahlreiche internationale Besucher der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit informieren sich hierüber am Standort Koblenz, wo sie beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und beim Verwaltungsgericht Koblenz gern gesehene Gäste sind. Aber auch die Angehörigen des Verwaltungsgerichts pflegen die fachliche Begegnung auf internationaler Ebene.

Österreich

Schon in den 1980er Jahren war die heutige Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Maria-Luise Glückert



als Hospitantin am Österreichischen Verwaltungsgerichtshof in Wien tätig. Hier erhielt sie Gelegenheit, unmittelbar in das österreichische Verwaltungsrecht, das Verwaltungsprozessrecht, das Öffentliche Dienstrecht der Republik Österreich sowie in die Geschäftsabläufe des Verwaltungsgerichtshofs in Wien (Foto) Einblick zu nehmen.

Bulgarien

Ein besonders intensiver und über Jahre stetig gewachsener Kontakt besteht zum Verwaltungsgericht Plovdiv in Bulgarien. Neben anderen hat hieran der damalige Präsident des Verwaltungsgerichts Koblenz Horst Pinkemeyer großen Anteil. Herr Pinkemeyer engagierte sich besonders stark für den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in den Ländern Ost- und Mitteleuropas. Der seit dem Jahr 2005 gepflegte Kontakt wird von einem regen Austausch

begleitet. Fast alle Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Plovdiv waren bereits einmal in Koblenz. Im Juni 2012 war eine Koblenzer Delegation zu Gast in Plovdiv, wo das neue Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts feierlich eingeweiht wurde.

Ukraine

Seit dem Inkrafttreten der ukrainischen Verwaltungsprozessordnung im Jahr 2005 finden mit Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) Fachgespräche mit ukrainischen Richterinnen und Richtern unter Federführung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz statt. Auch Angehörige des Verwaltungsgerichts Koblenz beteiligten sich an diesen Gesprächen.



Foto: Der ehemalige Präsident des Verwaltungsgerichts Koblenz Horst Pinkemeyer im Gespräch mit bulgarischen Verwaltungsrichtern in Plovdiv/Bulgarien

Armenien

Armenische Verwaltungsrichterinnen und -richter besuchten im Rahmen des von der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführten Projekts „Rechts- und Justizberatung im Südkaukasus“ das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und das Verwaltungsgericht Koblenz. Der frühere Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichts Koblenz Wolfgang Reimers, der für die GIZ tätig ist, begleitete die Delegation. Die Richterinnen und Richter informierten sich im Rahmen ihres Besuches auch über den Stand der Informationstechnik am Richterarbeitsplatz.

Seit Juli 2014 ist der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Koblenz Klaus Meier als Kurzzeitexperte in das Projekt „Rechts- und Reformberatung im Südkaukasus“ der GIZ eingebunden. Zusammen mit Herrn Präsidenten a. D.

Reimers führt er in dieser Funktion zweimal jährlich in Jerewan Seminare zum armenischen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht durch und steht Behörden sowie in rechtspolitischen Fragen dem Justizministerium

als Ansprechpartner zur Verfügung. An den Seminaren, die sich jeweils über den Zeitraum einer Woche erstrecken, nehmen Richterinnen und Richter aus allen Instanzen der armenischen Verwaltungsgerichtsbarkeit teil.



Foto: Historisches Museum / Nationalgalerie in Jerewan, Armenien



Estland

Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) führte Ende des Jahres 2013 erstmals gemeinsam mit dem Bund deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsricht-

terinnen (BDVR) ein multilaterales Hospitationsprogramm für Verwaltungsrichter durch. Beim Verwaltungsgericht Koblenz war mit dem estnischen Verwaltungsrichter Madis Ernits (Foto links) einer von sechs Hospitanten dieses Programms zu Gast. Dem Kollegen aus Estland konnten neben Einblicken in die vielfältigen Aufgaben des Koblenzer Verwaltungsgerichts auch die touristischen Höhepunkte des Gerichtsbezirks vermittelt werden.

Japan

Zu einer Hospitation im Rahmen des vom Bundesministerium der Justiz und dem japanischen Obersten Gerichtshof durchgeführten Deutsch-Japanischen-Juristenaustauschs reiste der Koblenzer Verwaltungsrichter Dieter Pluhm im Jahr 2012 nach Japan. Hier hatte er Gelegenheit, sich eingehend über die japanischen Justizstrukturen und die

Verfahrensabläufe bei Gericht zu informieren. Herr Pluhm konnte nach seiner Rückkehr nach Deutschland aber nicht nur vom Rechtssystem Japans berich-



Foto: RVG Dieter Pluhm bei der 3. Zivilabteilung des Distriktgerichts Tokyo, die Abteilung ist ausschließlich mit verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten befasst.

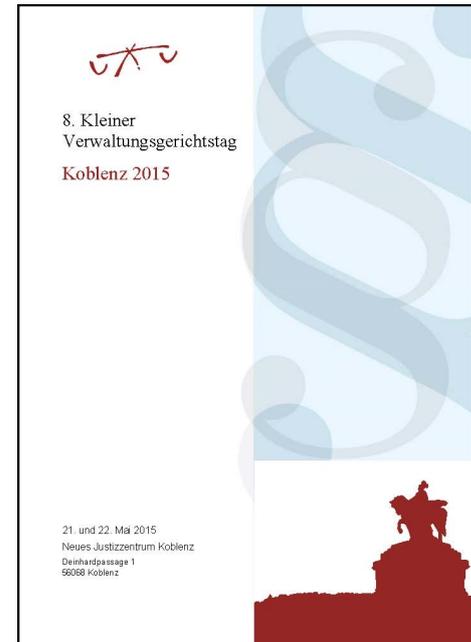
ten, sondern auch von den Eindrücken, welche die Tsunamikatastrophe hinterlassen hat.

Kleiner Verwaltungsgerichtstag 2015

Im Neuen Justizzentrum Koblenz fand am 21. und 22. Mai 2015 der vom Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag e. V. veranstaltete 8. Kleine Verwaltungsgerichtstag statt. Gastgeber vor Ort war das Verwaltungsgericht Koblenz, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch ein engagiertes Team aus Mitgliedern aller Laufbahngruppen, unterstützt durch Kolleginnen und Kollegen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, empfing und betreute. Nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen Dr. Robert Seegmüller und des rheinland-pfälzischen Ministers der Justiz und für Verbraucherschutz Prof. Dr. Gerhard Robbers stand am ersten Tagungstag das Thema „Richterrecht“ im Mittelpunkt. Diskutiert wurde dabei u. a. über die Folgen aus dem Urteil des

Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2015.

Der zweite Tagungstag brachte mit dem Thema „Militärische Auslandseinsätze“ einen radikalen Themenwechsel und einen – auch von den örtlichen Medien mit Interesse registrierten – Blick über den „verwaltungsrichterlichen Tellerrand“. Zum Rahmenprogramm der Fortbildungstagung gehörten zwei Stadtführungen bei schönstem Frühsommerwetter, die von gleichermaßen sachkundigen wie unterhaltsamen Kollegen geleitet wurden, sowie Verköstigungen mit „Spezialitäten von Rhein und Mosel“.



Impressum

- Herausgeber: Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Ralf Geis (V. i. S. d. P.)
Verwaltungsgericht Koblenz
Neues Justizzentrum Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
- Inhalt und Gestaltung: Dr. Natalie Arnold, Heike Burchard, Dr. Alexander Eichhorn, Dr. Peter Paul Fritz, Juliane Gäbel-Reinelt,
Dr. Ralf Geis, Christoph Gietzen, Christin Grotheer, Dr. Stefan Habermann, Dr. Andreas Hammer,
Volker Holly, Jochem Karst, Dieter Langenbach, Klaus Meier, Dieter Pluhm, Claudia Schug,
Georg Theobald
- Bildnachweis: Seite 14 © eyetronic / Fotolia.com
Seite 15 © vencav / Fotolia.com
Seite 16 © Weissblick / Fotolia.com
Seite 17 © Photographee.eu / Fotolia.com
Seite 27 © phb.me / Fotolia.com

Bildnachweis:

Seite 28 © mark1306 / Fotolia.com

Seite 29 © Harry Gehrig / Fotolia.com

Seite 30 © Robert Kneschke / Fotolia.com

Seite 45 © Foto-Ruhrgebiet / Fotolia.com

Seite 52 © Maria-Luise Glückert

Seite 55 © Klaus Meier

Seite 57 © Dieter Pluhm

alle übrigen Bilder © Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Stand:

Juni 2016



Rheinland-Pfalz

VERWALTUNGSGERICHT
KOBLENZ

Verwaltungsgericht Koblenz
Neues Justizzentrum Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Telefon: 0261 1307-0
Telefax: 0261 1307-18510
E-Mail: postfach@vgko.jm.rlp.de
Internet: www.vgko.justiz.rlp.de